



---

**Resolution 2174 (2014)****verabschiedet auf der 7251. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 27. August 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Libyen seit 1970 (2011) sowie die Erklärung seines Präsidenten (S/PRST/2013/21) vom 16. Dezember 2013,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Missbilligung* der zunehmenden Gewalt in Libyen, insbesondere um Tripolis und Bengasi, *unter Verurteilung* der anhaltenden Kampfhandlungen durch bewaffnete Gruppen und der Aufstachelung zu Gewalt und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und die Institutionen in Libyen sowie die davon ausgehende Bedrohung für die Stabilität und den demokratischen Übergangsprozess in Libyen,

*unter Begrüßung* der Aufrufe der Regierung Libyens und des Abgeordnetenhauses zu einer sofortigen Waffenruhe, *unterstreichend*, dass alle Parteien einen friedlichen und inklusiven politischen Dialog aufnehmen und den demokratischen Prozess achten müssen, und die Liga der Arabischen Staaten, die Afrikanische Union und alle, die über Einfluss auf die Parteien verfügen, insbesondere die Nachbarländer und die Staaten der Region, dazu *ermutigend*, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und eine konstruktive Beteiligung an einem solchen Dialog zu unterstützen,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und *bekräftigend*, dass es wichtig ist, dass die Regierung Libyens mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger zusammenarbeitet,

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region gefährdet wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und *unterstreichend*,



wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

*besorgt* über die wachsende Präsenz von mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und Einzelpersonen, die in Libyen operieren, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014),

*mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, zielgerichtete Sanktionen zur Herbeiführung von Stabilität in Libyen gegen diejenigen Personen und Einrichtungen einzusetzen, die seine Stabilität gefährden und den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben,

*eingedenk* seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, einer sofortigen Waffenruhe und der Beendigung der Kampfhandlungen zuzustimmen, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die diesbezüglichen Anstrengungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

2. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und *fordert*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *fordert* das Abgeordnetenhaus und die verfassunggebende Versammlung *auf*, ihre Aufgaben in einem Geist der Inklusivität wahrzunehmen, und fordert alle Parteien *auf*, an einem inklusiven politischen Dialog unter libyscher Führung teilzunehmen, um zur Wiederherstellung der Stabilität beizutragen, und einen Konsens im Hinblick auf die nächsten Schritte für Libyens Übergang zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und in den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach dieser Resolution und nach Resolution 1973 (2011) und von dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) benannt wurden, *beschließt*, dass sie außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und *beschließt*, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:

a) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsmissbräuche darstellen;

b) Angriffe auf jeden Flug-, Binnen- oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;

c) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;

d) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung;

5. *wiederholt*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Waffenembargos, verstoßen haben oder andere dabei unterstützt haben, gelistet werden können, und *stellt fest*, dass dies auch jene einschließt, die bei Verstößen gegen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Reiseverbot nach Resolution 1970 (2011) Hilfe geleistet haben;

6. *ersucht* die nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzte Sachverständigengruppe, zusätzlich zu ihrem derzeitigen Mandat Informationen über Personen und Einrichtungen bereitzustellen, die die in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Listungskriterien erfüllen;

7. *ersucht* den Ausschuss, Streichungsanträge von Personen und Einrichtungen, die die Listungskriterien nicht länger erfüllen, gebührend zu prüfen;

8. *beschließt*, dass die Lieferung, der Verkauf oder der Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen nach Libyen im Einklang mit Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011), geändert mit Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013), im Voraus durch den Ausschuss genehmigt werden müssen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Libyens, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011) und Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013), verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

10. *bekräftigt seinen Beschluss*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970, geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011) und Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

11. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 9 dieser Resolution durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob Zusammenarbeit gewährt wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

12. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung

oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-